Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4436

26. 04. 89

Sachgebiet 50

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Esslingen), Breuer, Kossendey, Dr. Uelhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Ronneburger, Dr. Hoyer, Nolting, Beckmann, Dr. Feldmann, Frau Seiler-Albring und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) ist der Grundwehrdienst, soweit er ab dem 1. Juni 1989 angetreten wird, von 15 auf 18 Monate verlängert worden.

Mit Regierungserklärung vom 27. April 1989 stellt die Bundesregierung fest, daß die Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes bis zum 1. Juni 1992 ausgesetzt werden kann.

B. Lösung

Änderung des festgesetzten Termins zur Verlängerung des Grundwehrdienstes vom 1. Juni 1989 auf 1. Juni 1992.

C. Alternativen

a) Beibehalten der geltenden gesetzlichen Regelung.

b) Wiedereinführung der vor dem Gesetz vom 13. Juni 1986 geltenden Regelung.

D. Kosten

Voraussichtlich keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.
2. In § 13b Abs. 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 83 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 13. Juni 1986 und vom ...".

2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873)" die Worte „und des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt.
3. In Absatz 1 Nr. 2 und in den Absätzen 3, 4 und 5 wird jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes zu einem achtzehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, sind zu entlassen, nachdem sie fünfzehn Monate Grundwehrdienst geleistet haben.

(2) Wehrpflichtige, die auf Grund eines vor Inkrafttreten des Artikel 1 dieses Gesetzes ergangenen Bescheides für einen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes berechneten Wehrdienst zur Verfügung stehen, erhalten einen Bescheid des Kreiswehrersatzamtes über ihre Verfügbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes, sofern sie zum Wehrdienst herangezogen werden sollen.

(3) Für Zivildienstleistende gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Zivildienstpflichtige, die zum Zivildienst, der dem Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes) entspricht, einberufen worden sind, nach einer Dienstleistung von zwanzig Monaten zu entlassen sind; Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. April 1989

Hauser (Esslingen)
Breuer
Kossendey
Dr. Uelhoff
Austermann
Bayha
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Clemens
Frau Dempwolf
Doss
Dr. Friedrich
Fuchtel
Funk (Gutenzell)
Ganz (St. Wendel)
Gerster (Mainz)
Dr. Grünewald
Hedrich
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Hinsken
Höffkes
Dr. Hornhues
Dr. Hüsch
Dr. Jobst
Kalisch
Dr.-Ing. Kansy
Kroll-Schlüter
Frau Limbach
Link (Diepholz)
Lintner
Louven
Maaß
Marschewski
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Nelle
Neumann (Bremen)
Pesch
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Schartz (Trier)
Schemken
Freiherr von Schorlemer
Schreiber
Schulze (Berlin)
Dr. Stark (Nürtingen)
Weiß (Kaiserslautern)
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Ronneburger
Dr. Hoyer
Nolting
Beckmann
Dr. Feldmann
Frau Seiler-Albring
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die erneute Prüfung und Bewertung des derzeitigen Bestandes an noch nicht zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen gebieten es, die Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate bis zum 1. Juni 1992 zu verschieben. Dies erfordert eine Änderung des Wehrpflichtgesetzes mit Folgeänderungen für das Zivildienstgesetz.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten.

Die Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes und die damit einhergehende Aussetzung der Verlängerung des Zivildienstes führen bei den davon betroffenen Wirtschaftsbetrieben zu keinen zusätzlichen Kostenbelastungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von den vorgesehenen Änderungen insgesamt nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung der Jahresangabe bewirkt, daß die durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) vorgenommene Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes von 15 auf 18 Monate nunmehr erst zum 1. Juni 1992 erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 13b)

Folgeänderung der Änderung in § 5 (Nr. 1)

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Buchstaben a, b und c (§ 83)

Redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen in § 5 WPflG (Artikel 1 Nr. 1)

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsregelung für das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz stellt sicher, daß die Neuregelung auch für die Wehrpflichtigen gilt, die bereits zu einem Grundwehrdienst von 18 Monaten oder zu einem Zivildienst von 24 Monaten einberufen sind oder über deren Heranziehbarkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage entschieden worden ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333